

der Lösung des von den jetzigen Kammermitgliedern ausscheidenden Drittheils, und sodann mit der Wahl der Deputationsmitglieder und der Stellvertreter zu verfahren haben werde." Im Uebrigen hat die Deputation noch einige Wünsche und Anträge für angemessen erachtet, welche bei den einzelnen Puncten des Decrets in Erwähnung kommen werden.

Was nun letztere zunächst anlangt, so ist bei Punct 1. die Deputation damit einverstanden, daß jede Kammer eine besondere Deputation zu Prüfung des Criminalgesetzbuchs erwähle.

Die Kammer trat einstimmig bei.

Punct 2. Mit diesem Puncte einigte man sich ebenfalls und ertheilte dazu einstimmig Genehmigung.

Bei Punct 3. wünscht die Deputation, daß die Stellvertreter für das Ganze und nicht für das einzelne Mitglied als gewählt betrachtet werden, so daß allemal der nach den meisten Stimmen zunächst Stehende eintreten würde.

Staatsminister v. Könneritz hatte dagegen etwas nicht einzuwenden, die Kammer trat auch diesem Vorschlage der Deputation einstimmig bei und soll dieser Beschluß als Antrag in die ständische Schrift aufgenommen werden.

Zu Punct 4. war nichts zu erinnern, er erhielt einstimmige Genehmigung.

Bei Punct 5. hatte die Deputation zu erinnern, daß die bei der Wahl anwesenden Stellvertreter stimmberechtigt sein dürften, hielt dagegen dafür, daß, was den

Punct 6. anlange, diese Stellvertreter nicht wählbar sein könnten.

Staatsminister v. Könneritz fand diese Ansicht der Deputation richtig und bemerkte nur zur Erläuterung, daß ein Stellvertreter, welcher für einen immittelst verstorbenen Abgeordneten eingetreten, von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sein könne. — Die Kammer genehmigte auch beide Puncte unter 5. und 6. mit den Vorschlägen der Deputation.

Die Puncte 7. u. 8. fanden einstimmige Genehmigung.

Zu Punct 9. schlug die Deputation vor, die Staatsregierung zu ersuchen, daß außer den Mitgliedern der Deputation, auch den übrigen in Wirksamkeit bleibenden Ständemitgliedern, zum Behufe der Durchgehung und Mittheilung etwaiger Erinnerungen an die Deputation, zuvor jedem ein Exemplar des Entwurfs des Gesetzbuchs zugestellt werden möge.

Seiten der Regierung fand man dagegen nichts zu erinnern, die Kammer war ebenfalls damit einverstanden, und genehmigte dann auch diesen Punct selbst durchgängig.

Mit Punct 9. 10. 11. 12. 13. 14. war man allseitig einverstanden.

Bei Punct 15. machte der Referent Abg. Eisenstuck bemerklich, daß durch selbigen zwar der Wirksamkeit der Stände vorgegriffen zu sein scheine, nahm aber zugleich Bezug auf §. 115. der Landtagsordnung und fügte die Bemerkung hinzu, daß die Deputation mit Hinblick auf den Inhalt dieses §. Beruhigung gefunden.

Die Kammer ertheilte auch einstimmig diesem Puncte ihre Zustimmung.

Eben so erhielten Punct 16. u. 17. einstimmige Genehmigung und fand man auch gegen das von der Deputation im Allgemeinen abgegebene, zu Eingang dieses Protocolls aufgeführte Gutachten etwas nicht zu erinnern.

Von Seiten des Präsidii verschrift man nun zur Abstimmung über das gedachte höchste Decret durch Namensaufruf und es erklärten sich nach Entfernung der Minister und des königl. Commissars 63 Stimmen für dasselbe und 1 dagegen.

Es soll nun hiervon zuvörderst der 1. Kammer durch Protocoll extract Mittheilung geschehen.

Ehe man in der Tagesordnung weiter fortging, verlas Abg. Roux die ständische Schrift über den Gesetzentwurf, einige zweifelhafte Rechtsfragen und Abänderungen im Proceßverfahren betr., welche in der 1. Kammer entworfen, und bemerkte dabei, daß zwar eine materielle Aeußerung mit in die Schrift aufgenommen worden, man jedoch Seiten der Deputation darüber weggehen zu können geglaubt habe, um nicht längern Aufenthalt zu veranlassen.

Man ertheilte unter der Voraussetzung, daß die 1. Kammer sich zur Aufnahme der in der Beilage zur Schrift enthaltenen Bemerkungen verstehen werde, im Voraus zu dem Inhalte der Schrift einstimmige Genehmigung.

Die Beilage zur Schrift soll übrigens drei Tage, von und mit heute gerechnet, in der Kanzlei der 2. Kammer zur Einsicht und nach Befinden Monirung ausgelegt werden. —

Hierauf ging man in der Tagesordnung weiter und gelangte zur Wahl des ständischen Ausschusses zur Staatsschulden-Tilgungskasse.

Man war darüber einig, daß bei dieser Wahl auf ein Mitglied aus der Oberlausitz Rücksicht zu nehmen sei, und absolute Stimmenmehrheit die Entscheidung geben solle, daß ein Abg. als gewählt anzusehen.

Die Abstimmung selbst wurde nach Vorschrift der Landtagsordnung bewirkt, und es erhielten bei der ersten Abstimmung über die zu wählenden drei Ausschußmitglieder die meisten Stimmen die Abgg. v. Rostitz und Jänckendorf mit 37, Schüke 28, Meißel 24, und war sonach nur Abg. v. Rostitz und Jänckendorf als gewählt anzusehen.

Bei der hierauf wiederholten Wahl erhielten die Abgg. Meißel 43, Schüke 40 Stimmen, und waren daher als gewählt zu betrachten.

Man konnte nun zur Wahl der Stellvertreter übergehen.

Die erste Abstimmung gab das Resultat, daß die meisten Stimmen auf die Abgg. v. Kiesenwetter, v. Carlowitz, v. Friesen fielen, indem der erste 46, der zweite 33, der dritte 19 Stimmen erhalten hatte.

Weil hiernach nur die beiden Abgeordneten v. Kiesenwetter und v. Carlowitz als gewählt betrachtet werden konnten, so mußte die Wahl wegen des fehlenden dritten Stellvertreters erneuert werden, es gab dieselbe aber kein Resultat, indem